



HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2014

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 06.03.2014

betreffend Betreuung behinderter Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen

und

Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kinder mit Behinderungen wurden in hessischen Kinderbetreuungseinrichtungen in wie vielen Gruppen zum 01.03.2013 betreut (bitte nach Jugendamtsbezirken aufschlüsseln)?

Der nachfolgende Auszug aus Tabelle 15 der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 1. März 2013 enthält die nach Gebietskörperschaften gegliederten Angaben zu der jeweiligen Anzahl der Kinder, die in einer hessischen Kindertageseinrichtung Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. SGB XII erhalten haben.

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis	Kinder mit Eingliederungshilfe nach SGB XII / SGB VIII
1	Darmstadt, Wissenschaftsst.	168
2	Frankfurt am Main, St.	669
3	Offenbach am Main, St.	133
4	Wiesbaden, Landeshauptst.	145
5	Bergstraße	258
6	Darmstadt-Dieburg	205
7	Groß-Gerau	211
8	Hochtaunuskreis	234
9	Main-Kinzig-Kreis	307
10	Main-Taunus-Kreis	187
11	Odenwaldkreis	71
12	Offenbach	200
13	Rheingau-Taunus-Kreis	116
14	Wetteraukreis	135
15	Reg.-Bez. D a r m s t a d t	3 039
16	Gießen	339
17	Lahn-Dill-Kreis	282
18	Limburg-Weilburg	124
19	Marburg-Biedenkopf	190
20	Vogelsbergkreis	83
21	Reg.-Bez. G i e ß e n	1 018
22	Kassel, documenta-St.	297

23	Fulda	183
24	Hersfeld-Rotenburg	68
25	Kassel	193
26	Schwalm-Eder-Kreis	161
27	Waldeck-Frankenberg	194
28	Werra-Meißner-Kreis	91
29	Reg.-Bez. K a s s e l	1 187
30	Land H e s s e n	5 244

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, 1. März 2013, Tabelle 15, Hessisches Statistisches Landesamt

Angaben dazu, in wie vielen Gruppen diese Kinder betreut wurden, liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor.

Frage 2. Wie viele Kinder davon waren unter drei Jahre alt (bitte nach Jugendamtsbezirken aufschlüsseln)?

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik enthält darüber hinausgehende Informationen zu Kindern mit Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII / dem SGB XII nur auf hessenweiter Ebene. Hiernach wurden am 01.03.2013 hessenweit 141 Kinder unter drei Jahren mit Behinderung in hessischen Kindertageseinrichtungen betreut.

Frage 3. In wie vielen Einrichtungen wurden dabei

- jeweils ein Kind mit Behinderung,
- jeweils zwei Kinder mit Behinderungen,
- jeweils mehr als zwei Kinder mit Behinderungen

betreut?

Da die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik hierzu keine Angaben enthält, wird zur Beantwortung der Frage auf die Daten zurückgegriffen, die der Landesregierung aus der Betriebskostenerhöhung von Kindertageseinrichtungen vorliegen.

Im Rahmen der Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter wurde nach § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S.7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702) im Jahr 2013 für 806 Kindertageseinrichtungen eine Pauschale für ein Kind mit Behinderung gezahlt, für 530 Kindertageseinrichtungen wurden zwei Pauschalen für Kinder mit Behinderung gezahlt und für 605 Kindertageseinrichtungen wurden mehr als zwei Pauschalen für Kinder mit Behinderung gezahlt.

Im Rahmen der Landesförderung für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit und ohne Behinderung in Kinderkrippen und altersübergreifenden Tageseinrichtungen nach § 2 a der o.a. Verordnung wurde für 48 Einrichtungen der Erhöhungsbetrag für ein Kind mit Behinderung erstattet, für fünf Einrichtungen wurde der Erhöhungsbetrag für zwei Kinder mit Behinderung und für zwei Einrichtungen der Erhöhungsbetrag für mehr als zwei Kinder mit Behinderung erstattet.

Frage 4. In welchem Umfang wurden in diesen Fällen tatsächlich Gruppenreduzierungen vorgenommen?

Über die tatsächliche Belegung von Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2013 nach der o.g. Verordnung für 4.791 Kinder im Kindergartenalter die Pauschale für Kinder mit Behinderung und für 69 Kinder unter drei Jahren die Integrationsförderung gewährt wurde. In diesen Fällen ist Voraussetzung der Förderung, dass der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach bzw. analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vorliegt, welche eine Reduzierung der Gruppengröße vorsieht.

Frage 5. Welche Einnahmeverluste müssten - die Daten für das Jahr 2013 zum Stichtag zugrunde gelegt - Träger in Kauf nehmen, wenn der auf den besetzten Platz bezogene Finanzierungsmodus des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) ohne weitere Kompensationen angewandt würde?

Über die Einnahmen der Träger von Kindertageseinrichtungen liegen der Landesregierung keine Daten vor, die eine entsprechende Vergleichsberechnung erlauben würden. Es ist jedoch darauf

hinzuweisen, dass die Landesförderung für Kinder mit Behinderung mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz gegenüber der vorherigen Rechtslage erhöht wurde.

Die Koalitionsvereinbarung sieht eine weitere Erhöhung der Landesförderung für Kinder mit Behinderung unter der Bedingung vor, dass sich die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung auf die Aufrechterhaltung der bisherigen guten Standards einigen können. Die erhöhte Landesförderung soll nach Einigung der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung gewährt werden.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die z.T. durch die Kommunalen Spitzenverbände vertretene Auffassung, dass eine Reduzierung der Gruppengröße keine Auswirkungen auf die Qualität der gemeinsamen Betreuung von behinderten und nicht-behinderten Kindern hat?

Frage 7. Auf welche objektiven Tatsachen oder wissenschaftlichen Untersuchungen stützt sich ggf. eine solche Auffassung?

Die Fragen 6 und 7 werden wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung sieht sich der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung verpflichtet, wonach eine Erhöhung der Landesförderung für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung die Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz unter Aufrechterhaltung der bisherigen Standards und Einbeziehung der Kinder unter drei Jahren voraussetzt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Kommunalen Spitzenverbände und die Liga der freien Wohlfahrtspflege für das Wohl der Kinder mit Behinderungen die Qualität gewährleisten und daher Gruppengröße, Personalbemessung und Gewährung der Fachkraftstunden beibehalten.

Wiesbaden, 4. April 2014

Stefan Grüttner